



Schutzkonzept COVID-19

Öffentliche Anlagen (Innen- und Aussenbereich) Gemeinde Niederwil

1. Geltungsbereich, Zweck

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten COVID-19 Schutzmassnahmen die öffentlichen Anlagen (Innen- und Aussenbereich) im Eigentum der Einwohner- und der Ortsbürgergemeinde Niederwil genutzt werden können.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Umfang, zeitliche Einschränkungen

Sämtliche öffentlichen Anlagen (Innen- und Aussenbereich) im Eigentum der Einwohner- und der Ortsbürgergemeinde Niederwil stehen für die Nutzung durch die Bevölkerung und Vereine zur Verfügung. Es gelten keine ausserordentlichen zeitlichen Einschränkungen.

2.2 Teilnahme an Veranstaltungen (inkl. Trainings und Wettkämpfe, Musik- und Chorproben, Sitzungen, Elternabende usw.)

Nur gesunde Personen dürfen an den Veranstaltungen teilnehmen. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, ist den Veranstaltungen fern zu bleiben.

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt die längerdauernde (> 15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen. Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Veranstalter vollständige Präsenzlisten führen.

Hierzu gelten folgende Vorschriften:

- Nach entsprechender Information der Teilnehmer/innen und Besucher/innen werden deren Kontaktdaten (Vorname, Nachname und Telefonnummer) erfasst.
- Diese Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.
- Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden. Vorbehalten bleibt die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu einer weiteren Bearbeitung ihrer Daten.

2.3 Organisation in und auf den Anlagen

- Gäste
Gruppenansammlungen von Gästen (Eltern, Verwandte, Besucher) sind unter Einhaltung des 1.5 m-Abstandes erlaubt. Ist dies nicht möglich, sind andere Schutzmassnahmen wie das Tragen von Gesichtsmasken oder das Anbringen und Nutzen von Trennwänden anzuwenden. Falls auch dies nicht möglich ist, müssen bei Unterschreitung des Abstands von 1.5 Metern die Kontaktdaten der anwesenden/teilnehmenden Personen erfasst und Sektoren zu je 100 Personen gebildet werden.
- Verantwortliche Person
Jeder Verein und jeder andere Nutzer hat eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche den Ablauf kontrolliert. Die verantwortliche Person ist ebenfalls für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes verantwortlich.
- BAG-Plakat
Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das BAG-Plakat «So schützen wir uns» aufzuhängen.
- Verpflegung
Öffentlich zugängliche Veranstaltungen mit Verpflegung unterstehen dem Branchen-Schutzkonzept für das Gastgewerbe.

2.4 Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten

Die Umkleieräume und Duschen stehen zur Verfügung. Die Vorgaben des BAG sind einzuhalten.

2.5 Reinigung der Sportanlagen

Die Sportanlagen, Garderoben und Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. Griffe und Halterungen von Geräten, die für das Training verwendet worden sind, müssen durch die jeweiligen Benutzer mit Desinfektionsmitteln gereinigt werden. Für Geräte, die im Vereinsbesitz sind, gilt das Schutzkonzept des Vereins.

3. Sportanlagen

Die Sportanlagen dürfen für den regulären Trainingsbetrieb und für Wettkämpfe genutzt werden.

Sportanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn der jeweilige übergeordnete Verband des durchführenden Sportvereins ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen keine Schutzkonzepte erstellen.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des vorliegenden Schutzkonzeptes der Öffentlichen Anlagen der Gemeinde Niederwil muss jeder Sportverein ein auf seine Nutzung der Anlagen angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Sportbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte durch die Gemeinde.

Die vom Verein bestimmte verantwortliche Person

- muss das eigene Schutzkonzept unterschreiben,
- anerkennt damit das Schutzkonzept der Gemeinde und jenes seines Sportverbandes,
- übernimmt die volle Verantwortung für den Sportbetrieb und
- hat das unterzeichnete eigene Schutzkonzept unaufgefordert der Gemeinde zur Kenntnis einzureichen.

Es ist Aufgabe des Sportvereins sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind sowie die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainer/innen bzw. Sportler/innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

Das Anlagepersonal wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Kontaktpersonen

- Stefan Schnegg, Leiter Hauswartzdienst, Telefon 079 346 00 09
- Harry Battaglia, Hauswart, Telefon 079 346 01 28
- Christian Huber, Gemeindeschreiber, Telefon 079 580 65 07

5524 Niederwil, 10. August 2020



GEMEINDERAT NIEDERWIL AG

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:


Walter Koch


Christian Huber